

Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Alle Zahlungen, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auch von Dritten für seine Leistungen im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses erhält, stellen Arbeitslohn dar, unabhängig ob es sich um Barlohn oder Sachleistungen handelt. Im Regelfall sind diese Bezüge durch Lohnsteuer und Sozialversicherung belastet, d. h. der Arbeitnehmer erhält nicht den Brutto- sondern den Nettobetrag nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherung ausbezahlt.

In diesem Beitrag sind zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten aufgeführt, auf Grund derer die Arbeitnehmer den Bruttobetrag als Nettoauszahlung erhalten. Dieser Beitrag erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Nebenbei bemerkt ist auch der Arbeitgeber entlastet, da der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung entfällt, jedoch ist der Arbeitgeber eventuell durch pauschale Lohnsteuer belastet.

Wir geben Ihnen mit diesem Beitrag einen Impuls Ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen zu gewähren, deshalb → sprechen Sie uns an

Abkürzungen:

BMF = Bundesministerium der Finanzen

EStG = Einkommensteuergesetz

H = Hinweis

LStR = Lohnsteuerrichtlinien

Hinweis:

Pauschalbesteuerung hat grundsätzlich Sozialversicherungsfreiheit zur Folge

Bezeichnung	Voraussetzung	Steuer- u. Sozialversicherungsfrei
Abfindung wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis	Auflösung Arbeitsvertrag Sonstiger Bezug 1/5 Regelung nur im Rahmen der ESt Veranlagung des Arbeitnehmers möglich	
Arbeitgeberdarlehen	max. 2.600,00 €	Marktüblicher Zinsvorteil Sachbezugswert 50,00 € anwendbar BMF 19.05.2015 RZ 1

Arbeitsessen bei außergewöhnlichen Arbeitseinsatz	anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes	bis 60,00 € R 19.6 Abs. 2 LStR je Person
Arbeitskleidung/Berufskleidung	typische Berufskleidung z. B. Kellner- u. Monteurkleidung nicht Businessanzug u. Sportkleidung nicht für Influencer FG Niedersachsen	Erstattung durch Arbeitgeber möglich § 3 Nr. 31 EStG
Aufmerksamkeiten und Geschenke	Sachzuwendung z.B. Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Dienststeinführung, runder Geburtstag des Arbeitnehmers	bis 60,00 € aber Freigrenze § 3 Nr. 50 EStG R 19.6 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2 S. 2 LStR
Auslagenersatz	Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers, z. B. Telefongespräche, Bewirtung Geschäftsfreunde	max. Kostenerstattung Einzelabrechnung R 3.50 LStR Pauschale Erstattung steuer- und sozialversicherungspflichtig
Barzuschuss für Internetnutzung	Arbeitnehmer nutzt privaten Internetzugang betrieblich	max. 50,00 € pro Monat → R 40.2 Abs. 5 S. 5 u. 7 ff LStR § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 2 EStG
Beihilfen und Unterstützungen	Öffentlicher Dienst Krankheit, Geburt, Todesfall, besondere Notfälle	max. 600,00 € § 3 Nr. 11 EStG R 3.11 Abs. 2 LStR
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	s. Pensionskassen	
Betriebssport	eigene Sportanlage	Vertragspartner Fitnessstudio Individualsportart z. B. Tennisplatz, Squashcourt Sachbezugswert 50,00 € möglich
Betriebsveranstaltungen	max. 2 Veranstaltungen p. a. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug im Betrag enthalten Musik, Raummiete etc. Teilnahmemöglichkeit für alle Arbeitnehmer	max. 110,00 € je Arbeitnehmer, incl. Begleitperson > 110,00 € 25 % pauschale Lohnsteuer zusätzlich Aufmerksamkeiten max. 60,00 € je Person
Brillen/Sehhilfen	gesetzliche Verpflichtung aufgrund § 3 Arbeitsschutzgesetz Bildschirmarbeitsplatz	

Datenverarbeitungsgeräte	PC, Laptop, Drucker, Scanner, Tablet, Router, UMTS Karte, Ladegeräte, Notebook Tasche	- § 3 Nr. 45 EStG - R 3.45 LStR - Übereignung eines Geräts, - pauschale Lohnsteuer 25 % - § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG
Deutschland Ticket (58,00 € Ticket) ab 2026 63,00 €	öffentlicher Personennahverkehr	Mindestens 25 % Zuschuss Arbeitgeber pro Monat (14,50 €) → Rabattabschlag Bund u. Länder 5 % (2,90 €) Arbeitnehmer bezahlt 40,60 € § 3 Nr. 15 EStG
Doppelte Haushaltsführung	s. Checkliste Downloadbereich Einkommensteuererklärung	
Ehrenamtszuschale	Nebenberufliche, gemeinnützige Tätigkeit bei einer steuerbegünstigten Körperschaft	max. 840,00 € p. a. § 3 Nr. 26a EStG ab 2026 960,00 €
Erholungsbeihilfen	Zeitlicher Zusammenhang von 3 Monaten mit Urlaub des Arbeitnehmers	Pauschale Lohnsteuer 25 % § 40 Abs. 3 S. 4 EStG Arbeitnehmer 156,00 € p. a. Ehegatte 104,00 € Je Kind 53,00 €
E-Mobilität	s. Homepage Aktuelle Information „Kurzinformation zur E-Mobilität“	
- Firmenwagen	- zusätzlich zum Arbeitslohn - zur privaten Nutzung	- Hybridfahrzeuge 1 % von 50 % Bruttolistenpreis max. Schadstoffausstoß CO² 50 g oder 80 km Reichweite - Elektrofahrzeuge 1 % von • 25 % Bruttolistenpreis von max. 70.000,00 € ab 01.07.2025 100.000,00 € • 50 % Bruttolistenpreis über 70.000,00 € ab 01.07.2025 100.000,00 €
- Firmenräder	zusätzlich zum Gehalt	- § 3 Nr. 37 EStG - Gehaltsumwandlung ist geldwerter Vorteil mit 1 % vom Listenpreis

- Pedelec - Übereignung von Firmenrädern - - - Aufladen von E-Fahrzeugen - Vollständiger Batteriewechsel - Aufladen von privaten E-Fahrrädern	Geschwindigkeit über 25 km/h werden als Kraftfahrzeug eingestuft Pauschalbeteuerung § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG auf 40 % der unverbindlichen Preisempfehlung bei Anschaffung - falls technisch möglich	steuer- u. sozialversicherungs-pflichtig kein Sachbezug 50,00 € möglich - mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber maximal • 30,00 € für Elektrofahrzeuge • 15,00 € für Hybridfahrzeuge - ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber maximal • 70,00 € für Elektrofahrzeuge • 35,00 € für Hybridfahrzeuge • - § 3 Nr. 46 EStG - Vereinfachungsregelung derzeit 2 x monatlich möglich, aber noch nicht bestätigt kein Geldwerter Vorteil beim Aufladen bei Arbeitgeber
Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte/Entfernungspauschale (1. Tätigkeitsstätte) - PKW - E-Scooter - Pedelec - Bahncard	Fahrten mit PKW Öffentliche Verkehrsmittel nicht Privatfahrten	- max. Gesamtbetrag ohne Nachweis 4.500,00 € p. a - bis 20 km 0,30 € - ab 21 km - ab 2026 0,38 € ab dem 1. km für einfache Entfernung W-A - pauschale Besteuerung § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG - Bahncard Ermäßigung 25/50/100 % § 3 Nr. 15 EStG - steuer- und sozialversicherungs-pflichtig Arbeitgeberzuschuss für Taxen, Flugzeugkosten und private Fahrdienste

Fehlgeldentschädigung	Kassenverantwortung	bis 16,00 € je Monat R 19.3 Abs. 1 LStR
Fort- und Weiterbildung	Betriebliches Interesse	kein Belohnungscharakter max. Kostenerstattung Reisekostenerstattung
Führerscheinkosten	betriebsfunktionale Zielsetzung bei fahrbezogenen Betrieben	Evtl. Rückzahlungsverpflichtung bei vorzeitiger Arbeitsvertragsbeendigung
Gehaltsumwandlung	möglich bei - Belegschaftsrabatten - Essensmarken - Fehlgeldentschädigungen - Mitarbeiterbeteiligungen - pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen - Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge	andere Gehaltsumwandlungen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig
Geschenke	siehe Aufmerksamkeiten	- Sachzuwendungen zusätzlich zum Arbeitslohn - Pauschalierung nach § 37b EStG
Gesundheitsförderung	- Verhinderung u. Vermeidung von Krankheitsrisiken §§ 20 u. 20b SGB V - Präventionskurse der Krankenkassen § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V	§ 3 Nr. 34 EStG max. 600,00 € p. a. Freibetrag je Dienstverhältnis Registrierung bei www.zentrale-pruefstelle-praevention.de
Getränke, Genussmittel und Obstkorb	Übliche Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers während der Arbeitszeit	R 19.6 Abs. 2 LStR
Gutscheine/Guthabekarten	s. Download Homepage Lohn- und Finanzbuchhaltung, dort Informationen zu Gutscheinen	
Heimarbeiterzuschlag	Abgeltung der Aufwendungen des Heimarbeiters	- max. 10 % des Grundlohns - § 3 Nr. 30 u. 50 EStG - R 9.13 Abs. 2 LStR
Homeoffice-Pauschale	210 Tage x 6,00 € nur als Werbungskosten absetzbar Keine Erstattung durch Arbeitgeber möglich	

Internetpauschale (private Kosten d. Arbeitnehmers)	max. 50,00 € je Monat schriftlich vereinbart	Pauschale Besteuerung § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 2 EStG
Jubiläumszuwendungen	Keine Begünstigung bei Arbeitgeber 1/5 Regelung nur durch Arbeitnehmer möglich	
Kinderbetreuung	Kurzfristige Kinderbetreuung, max. 14 Jahre alt, aus dienstlichen Gründen	max. 600,00 € p. a. § 3 Nr. 34a EStG an Dienstleistungsunternehmen
Kindergartengebühr für nicht schulpflichtige Kinder	Kindergarten oder vergleichbare Einrichtung	§ 3 Nr. 33 EStG u. R 3.33 LStR
Kreditkartengebühren	nur dienstlich veranlasste Ausgaben	§ 3 Nr. 16 EStG im Rahmen von Reisekosten
Lohnzuschläge	Mehrarbeit und Erschwerniszuschläge für Hitze-, Wasser-, Gefahren-, Schmutzzuschläge	R 19.3 LStR Erschwerniszulagenverordnung
Mahlzeiten	Kantinenessen	- Eigenbeteiligung in Höhe der Sachbezugswerte Voraussetzung Frühstück 2,30 € Mittag- oder Abendessen 4,40 € - Keine Eigenbeteiligung • Individuell beim Arbeitnehmer → steuer- und sozialversicherungspflichtig • Pauschale Lohnsteuer 25 % § 40 Abs. 1. Nr. 1 EStG
	Essensmarken	- Tatsächliche Mahlzeit - Inzahlungnahme nur 1 Essensmarke - nicht mehr als 3,10 € über Sachbezugswert (4,40 €) - nicht bei Auswärtstätigkeit
	Restaurantschecks	tägl. Mittagsmahlzeit max. 7,50 €
Notstandbeihilfen s. auch Beihilfen	Krankheit, Unglück, Katastrophe	max. 600,00 € p. a. R 3.11 LStR
Outplacement-Beratung/bei beruflicher Neuorientierung für Arbeitnehmer	Leistungen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ausscheidender Arbeitnehmer	§ 3 Nr. 19 S. 2 EStG
Parkgebühren	Erstattung durch Arbeitgeber	steuer- und sozialversicherungspflichtig, da vom Arbeitnehmer angemietet

Parkplatz	Arbeitgebereigen oder angemietet falls keine Firmenparkplätze vorhanden	nicht bei Gehaltsumwandlung s. auch Parkgebühren steuer- und sozialversicherungs- pflichtig
Pensionskassen	Einzahlung in Pensionskassen, -fonds, Direktversicherung mit Kapitaldeckung	- 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung 96.600,00 € = 7.728,00 € § 3 Nr. 63 EStG - Sozialversicherung nur 4 % von 96.600,00 € = 3.864,00 € § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV - Umlagefinanzierte Pensionskasse 3 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung
- Pensionskassen Geringverdiener	Bruttoarbeitslohn monatlich max. 2.575,00 € Steuerklasse I bis V Erstes Dienstverhältnis	Zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag zum Arbeitslohn von mind. 240,00 € bis max. 960,00 € Staatlicher BAV-Förderbetrag als Zuschuss für Arbeitgeber mit max. 30 % (72,00 € bis 288,00 €) Förderbeitrag mindert die Lohnsteuer des Arbeitgebers
Rabatte	Abgabe von Waren oder Dienstleistungen	max. 1.080,00 € p. a. § 8 Abs. 3 EStG
Reisekosten	durch vorübergehende beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit	
- Fahrtkosten	Dienstreise des AN - mit eigenen PKW - andere motorgetriebene Fahrzeuge/Motorroller	0,30 € 0,20 € je gefahrenen Kilometer § 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG
- Bahncard	berufliche Auswärtstätigkeit, überwiegend berufliche Nutzung	Bahncardermäßigung Wert 25/50/100 % § 3 Nr. 15 EStG
- Verpflegungsmehraufwendungen	je Tag der beruflich bedingten Abwesenheit von 1. Tätigkeitsstätte	> An- Abreisetag ohne Std. 8,00 € > 8 Std. 14,00 € > 24 Std. 28,00 € § 9 Abs. 4a EStG

	Einzelaufzeichnung erforderlich	max. Verdoppelung der Tagessätze möglich → pauschale Lohnsteuer 25 % § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG
- Kosten der Übernachtung	Betriebliche Auswärtstätigkeit	- Tatsächliche Kosten lt. Hotelrechnung - ohne Einzelnachweis max. 20,00 €
- Reisenebenkosten	Kosten im Zusammenhang mit einer Dienstreise	Erstattung zu 100 % möglich
- Pauschbetrag für Berufskraftfahrer	Pro Arbeitstag mit Anspruch auf Verpflegungspauschale	max. 9,00 € je Tag § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b S. 1 u. 2 EStG
Schadenersatz	durch Arbeitgeber	- Arbeitgeber ist verpflichtet - zivilrechtlicher Anspruch
Sammelbeförderung durch Arbeitgeber	Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte von mindestens 2 Arbeitnehmern	Soweit Sammelbeförderung betrieblich notwendig, falls keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden § 3 Nr. 32 EStG u. R 3.32 LStR
Sprachkurse	betriebliches Interesse	Tatsächliche Kosten
Streuwerbeartikel Give-aways	Kugelschreiber, Kalender, Taschen, Feuerzeuge usw.	max. Kosten von 10,00 € keine Pauschalierung nach § 37b EStG aber: Sachbezugsgrenze von 50,00 € zu beachten
Studiengebühren	betriebliches Interesse Übernahme der Studienkosten	etwaige Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden BMF 13.04.2012
Telekommunikationsgeräte (betrieblich)	für private Verwendung	- vollumfänglich frei - § 3 Nr. 45 EStG - Übereignung steuer- und sozialversicherungspflichtig - Pauschalierung möglich § 40 Abs. 1 Nr. 5 EStG - Sozialversicherungsfrei § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV (Sozialversicherungs-entgeltverordnung)
- Privatanschluss des Arbeitnehmers	keine konkrete Trennung privat/betrieblich möglich	- 20 % des Rechnungsbetrags - maximal 20,00 €
Trinkgelder	- freiwillig von Dritten - gilt nicht für Unternehmer	§ 3 Nr. 51 EStG Umsatz- und Einkommensteuer

Übungsleiterfreibetrag	Nebenberufliche Tätigkeit als z. B. Trainer, Lehrer, Ausbilder, weit gefächerte Möglichkeiten	max. 3.000,00 € § 3 Nr. 26 EStG ab 2026 3.300,00 €
Umzugskosten	Beruflich bedingt	- Pauschale von 964,00 € - jede weitere Person 643,00 € - am Tag vor Einladen 193,00 € - Unterricht für Kind 1.286,00 € - Bundesumzugskostengesetz - BMF v. 28.12.2023
Unfallversicherung	Arbeitgeber schließt Unfallversicherung für Arbeitnehmer ab	- bezugsberechtigt Arbeitgeber - bezugsberechtigt Arbeitnehmer Beitrag ist Arbeitslohn, steuer- u. sozialversicherungspflichtig - Pauschal besteuert § 40b Abs. 3 EStG
Unterkunft und Wohnung	- Unterkunft: Räume mit Gemeinschaftsräumen (Küche, WC) - Wohnung: Räume in denen ein Haushalt geführt werden kann	- steuer- u. sozialversicherungspflichtiger Sachbezug je Monat 282,00 € - steuer- u. sozialversicherungspflichtiger Sachbezug ortsübliche Miete 1/3 Bewertungsabschlag möglich
Unterstützung	s. Beihilfen	
Vermögensbeteiligung Mitarbeiterkapitalbeteiligung	am Unternehmen des Arbeitgebers	- max. 2.000,00 € p. a. - § 3 Nr. 39 S. 4 EStG - § 19a EStG Besteuerung nach 15 Jahren
Werbung auf Arbeitnehmer-Fahrzeugen	falls Verträge nur mit eigenen Arbeitnehmern abgeschlossen werden	steuer- u. sozialversicherungspflichtig
Werkzeuggeld	betriebliche Nutzung von arbeitnehmereigenem Werkzeug	max. die Aufwendungen des Arbeitnehmers § 3 Nr. 30 EStG, R 3.30 LStR
Zuschläge Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit	Zusätzlich zum Grundlohn	- Nachtarbeit 25 % 20 bis 6 Uhr - Nachtarbeit 40 % 0 bis 4 Uhr falls Arbeitsbeginn vor 0 Uhr - Sonntagsarbeit 50 % bis 4 Uhr - Feiertagsarbeit ganztags und 31.12. ab 14.00 125 %

		- 24.12. ab 14.00 Uhr 25., 26.12. u. 01.05. ganztags 150 % - Grundlohn Berechnungsbasis • max. 50,00 € für Lohnsteuer • max. 25,00 € für Sozialversicherung - Arbeitszeitznachweis erforderlich - im Profisport auch Bus- oder Flugreisezeit begünstigt - § 3b Abs. 1 EStG

Zur optimalen Ausgestaltung für Ihre Arbeitnehmer wenden Sie sich bitte an uns, wir beraten Sie gerne ausführlich!